

REGLEMENT über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften

vom 12. August 2024

Der Engere Rat der Korporation Uri erlässt, gestützt auf Art. 26 RBK 101 und Art. 22 RBK 172.1, folgendes Reglement:

Artikel 1 Notwendiger Inhalt

Die Statuten von Alpgenossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:

- a) den Namen und den Sitz;
- b) den Zweck;
- c) die Mitgliedschaft;
- d) die Organe;
- e) die Alppordnung;
- f) die Änderung der Statuten; und
- g) die Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 2 Bedingt notwendiger Inhalt

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

- a) Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals;
- b) Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;
- c) Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 3 Name und Sitz

¹ Der Name muss den Ausdruck «Alpgenossenschaft» beinhalten.

² Als Sitz ist die politische Gemeinde des Kantons Uri innerhalb der Korporation Uri aufzuführen, in der die Alpgenossenschaft verwaltet wird.

Artikel 4 Zweck

Die Alpgenossenschaft muss statutarisch bezwecken, die betreffende Alpweide zu erhalten und alpwirtschaftlich, zeitgemäss und nachhaltig zu bewirtschaften.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- a) Genossenschafterverzeichnis

Die Statuten haben die Führung eines aktuellen Genossenschafterverzeichnisses vorzuschreiben und die Pflicht, dieses jährlich, als Anhang der Alppordnung, dem Engeren Rat einzureichen.

Artikel 6 b) Eintritt

¹ Die Statuten müssen die Voraussetzungen für den Eintritt in die Alpgenossenschaft regeln.

² Der Eintritt darf nicht übermässig erschwert und nur aus in den Statuten genannten Gründen verweigert werden, etwa wenn bereits genügend Genossenschafter die betreffende Alpweide mit eigenem Vieh ausreichend nutzen.

Artikel 7 c) Erlöschen

Die Statuten haben das Erlöschen der Mitgliedschaft vorzusehen bei:

- a) Aufgabe der Sömmerung;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss; und
- d) Tod.

Artikel 8 Organe

Die Statuten haben die folgenden Organe und deren Befugnisse festzulegen:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung (Vorstand); und
- c) die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren).

Artikel 9 Alpdordnung

In den Statuten ist vorzuschreiben, dass die Organisation des Alpbetriebs in einer Alpdordnung zu regeln und dass diese jährlich der Korporation Uri zur Genehmigung einzureichen ist.

Artikel 10 Änderung der Statuten

¹ Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung durch den Engeren Rat erforderlich.

² Die Statuten können die erforderliche Mehrheit erhöhen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation der Alpgenossenschaft

¹ Die Auflösung der Genossenschaft erfordert einen Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Mitteilung an die Korporation Uri.

² Die Verwaltung (Vorstand) besorgt die Liquidation, ausser diese sei durch Beschluss der Generalversammlung einer anderen Person übertragen worden. Der Korporation Uri ist der Abschluss der Liquidation unaufgefordert mitzuteilen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altdorf, 12. August 2024

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Stephan Huber